

Beschluss Nr. 09/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Juli 2022 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 18. Oktober 2022 und 15. November 2022 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 15. November 2022 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2021 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Ilmenau 0,5 Vertragsarztsitze

Psychotherapeuten

Planungsbereich Sonneberg 0,5 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **23. Dezember 2022 bis zum 3. Februar 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 08/2016 vom 2. September 2016, Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 08/2021 vom 29. November 2021 und Nr. 06/2022 vom 1. August 2022

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Land	7,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Stadt	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmölln/Gößnitz	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Suhl-Stadt	3,5 Vertragsarztsitze

Nervenärzte

Planungsbereich Sömmerda 0,5 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

für die Arztgruppe der Psychotherapeuten gemäß § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie

a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotensitze**)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte** ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten (**Quotensitze**)

(1) Niederlassungsmöglichkeiten in gesperrten Planungsbereichen für den Anteil der psychotherapeutischen Ärzte in der Arztgruppe der Psychotherapeuten aufgrund nicht ausgeschöpftem Mindestversorgungsanteil

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl 0,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungsbeschränkungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **23. Dezember 2022 bis zum 3. Februar 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

(2) Änderungen der Auflagen des Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zum nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteil für psychotherapeutische Ärzte gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Nr. 21/2020 vom 5. November 2020

Planungsbereich Wartburgkreis 3,0 Vertragsarztsitze

bb. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** ist nicht ausgeschöpft und der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte ist ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten (**Quotensitze**)

¹ Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

² Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 09/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

Planungsbereich Erfurt, Stadt	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar	1,0 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungsbeschränkungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **23. Dezember 2022 bis zum 3. Februar 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

cc. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** ist nicht ausgeschöpft und der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie wird ausgeschöpft ab (**Quotenplätze**)

Planungsbereich Eichsfeld	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Greiz/Gera	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilm-Kreis	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Kyffhäuserkreis	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis	2,5 Vertragsarztsitze

b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotenplätze**)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Altenburger Land	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis	4,0 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 09/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

bb. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Altenburger Land	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis	2,5 Vertragsarztsitze

IV. Feststellung der Höchstversorgungsanteile für die Arztgruppe der Fachinternisten gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2, 3, 4 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

1. für Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie von 33 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Südwestthüringen	1,5 Vertragsarztsitze

2. für Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	0,5 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Ostthüringen	
Planungsbereich Südwestthüringen	

3. für Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Nordthüringen	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Südwestthüringen	0,5 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 09/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen

4. für Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie von 25 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

V. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte

Planungsbereich Schmalkalden

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Heiligenstadt

Augenärzte

Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt

ärztliche Psychotherapeuten

Planungsbereich Erfurt, Stadt

VI. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Altenburg
Planungsbereich Apolda
Planungsbereich Bad Langensalza
Planungsbereich Eisenach
Planungsbereich Eisenberg
Planungsbereich Gera-Stadt
Planungsbereich Greiz
Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz
Planungsbereich Ilmenau
Planungsbereich Jena-Stadt
Planungsbereich Kahla
Planungsbereich Mühlhausen
Planungsbereich Neuhaus/Lauscha
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Suhl-Stadt
Planungsbereich Weimar-Stadt
Planungsbereich Zeulenroda-Triebes

Beschluss Nr. 09/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Gotha
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Ilm-Kreis
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Wartburgkreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Hautärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Nervenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Psychotherapeuten

Planungsbereich Greiz/Gera

Urologen

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Anästhesisten

Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten

Planungsbereich Mittelthüringen

Radiologen

Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Beschluss Nr. 09/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

Laborärzte

Planungsbereich Thüringen

VII. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Frauenärzte

Planungsbereich Hildburghausen

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Frauenärzte in dem Planungsbereich Hildburghausen zum Stand 15. November 2022 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V an sich aufheben und im Planungsbereich Hildburghausen im Umfang von 0,5 partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Hildburghausen Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,5 von Frauenärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Frauenärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte zur Folge, dass im Planungsbereich Hildburghausen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad von 110 Prozent überschritten wird und deshalb Zulassungsbeschränkungen festgestellt werden.

gez. Erika Behnsen

Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank

Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.